



Menschen mit Behinderung und die Möglichkeiten der Alterspensionierung Auswirkungen auf die Leistungen der IV und anderer Sozialversicherungen

für Menschen
mit Handicap

procap

Version März 2010

Die Vorsorge in der Schweiz beruht auf dem sogenannten Drei-Säulen-Prinzip: Die erste bzw. staatliche Säule besteht aus der AHV und der IV und allenfalls Ergänzungsleistungen und will den Existenzbedarf sichern. Die zweite Säule (Pensionskasse) ergänzt die erste mit der beruflichen Vorsorge (BVG) und hat zum Ziel, den gewohnten Lebensstandard weiterführen zu können. Die dritte Säule ist freiwillig und soll weitergehende Bedürfnisse in der Selbstsorge decken. Alle Personen, die in der Schweiz wohnen, sind unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der ersten Säule versichert. Nicht alle haben hingegen eine Versicherungsdeckung in der zweiten und dritten Säule.

Übersicht über die Rentenleistungen im Alter

	AHV (1. Säule)	Berufl. Vorsorge / Pensionskasse (2. Säule)
Vorzeitiger Rentenbezug	<ul style="list-style-type: none"> > Die AHV-Rente kann eins oder zwei Jahre vorbezogen werden (jeweils nur ganze Jahre). > Die AHV-Rente wird lebenslang um 6,8% pro vorbezogenes Jahr gekürzt (bei Frauen mit Jahrgang 1947 und älter nur um 3,4%). > Die AHV-Beitragspflicht bleibt bis zum ordentlichen Rentenalter bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Der Rentenvorbezug ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es gelten die Regelungen im Vorsorgereglement, in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder in Sozialplänen. > Es kommt ein tieferer Umwandlungssatz zur Anwendung (Faustregel: 6% bis 7% Kürzung pro vorbezogenes Jahr). > Teilzeit-Pensionierungen sind in der Regel nicht möglich. > Einige Reglemente sehen bis zum Beginn der AHV-Rente auch Überbrückungsrenten vor.
Ordentliche Rente	<ul style="list-style-type: none"> > Die ordentliche AHV-Rente (inkl. Kinderrente) erhalten Männer nach dem 65. und Frauen nach dem 64. Altersjahr. > Die Rentenhöhe wird aufgrund der Beitragsjahre (Beitragsdauer), des durchschnittlichen Jahreseinkommens (Beitragshöhe) und allfälliger Erziehungs- und Betreuungsgutschriften berechnet. Ist auch der/die Ehepartner/in rentenberechtigt, ändert sich die Rentenhöhe. > Ein Kapitalbezug anstelle der Rente ist nicht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> > Gesetzlich vorgeschrieben ist: Die Altersrente der Pensionskasse (inkl. Kinderrente) erhalten Männer nach dem 65. und Frauen nach dem 64. Altersjahr. > Die Rentenhöhe wird aufgrund des Altersguthabens und des ordentlichen Umwandlungssatzes berechnet. > Unter Umständen ist anstelle oder neben der Rente auch ein Kapitalbezug möglich. > Die Pensionskasse kann in ihrem Vorsorgereglement bessere Leistungen vorsehen.
Nachträgliche Pensionierung	Die AHV-Rente kann um längstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente lebenslang um 5,2% (1 Jahr) bis 31,5% (5 Jahre).	Das Vorsorgereglement der Pensionskasse kann analog der 1. Säule einen Aufschub bis 5 Jahre nach dem ordentlichen AHV-Alter vorsehen. Durch den Aufschub werden der Umwandlungssatz und das Altersguthaben höher.

Die **Leistungen aus der 3. Säule** sind im Reglement definiert (Kapital, allenfalls Rente). Sie werden bei Eintritt ins AHV-Alter fällig und müssen dann versteuert werden.

Wichtig: Alle Alters- und Invaliditätsleistungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet, d.h. sie müssen angemeldet werden. Der Kapitalbezug in der beruflichen Vorsorge muss schon 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung geltend gemacht werden.

Die Wahl der richtigen Lösung hängt nicht nur von finanziellen Überlegungen, sondern auch von der persönlichen Situation ab (Familienverhältnisse, Gesundheitszustand, Wohnsituation etc.). Klären Sie Ihre Bedürfnisse - am Besten zusammen mit Ihrem Lebenspartner - in einer individuellen Beratung.

	AHV (1. Säule)	Berufl. Vorsorge / Pensionskasse (2. Säule)
Weitere Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> > Die AHV erbringt Hinterlassenenleistungen für den überlebenden Ehepartner und die Kinder des/der Verstorbenen. > Die AHV sieht auch Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel vor. 	<ul style="list-style-type: none"> > Die Pensionskasse erbringt Hinterlassenenleistungen für den überlebenden Ehepartner und die Kinder des/der Verstorbenen. > Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und -konten werden frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt. Eine vorzeitige Auszahlung ist auch für Bezüger einer vollen Rente der Invalidenversicherung möglich.

Auswirkungen der Alterspensionierung auf die bisherigen Invaliditätsleistungen

Für die bisherigen Invaliditätsleistungen gilt grundsätzlich der **Besitzstand**, das heisst die Leistungen müssen im Alter mindestens im gleichen Umfang weiter ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung

Der Besitzstand gilt insbesondere für:

- > die IV-Rente (Ausnahme: der/die Ehepartner/in wird auch rentenberechtigt),
- > die Hilflosenentschädigung,
- > die meisten Hilfsmittel; dies ist wichtig, weil in der AHV weniger Hilfsmittel zur Verfügung stehen und ein Selbstbehalt zu tragen ist.

Leistungen der Unfallversicherung

Der Besitzstand gilt insbesondere für:

- > die Invalidenrente,
- > die Hilflosenentschädigung; sie geht der Hilflosenentschädigung der AHV vor,
- > die Hilfsmittel.

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse)

Die vom Gesetz (BVG) vorgeschriebene, obligatorische Invalidenrente ist lebenslänglich. Es ist kein Kapitalbezug mehr möglich.

Für die weiter gehenden, überobligatorischen Leistungen sieht das Vorsorgereglement oft eine Umwandlung in eine tiefere Altersrente vor.

Ergänzungsleistungen

Ab dem 60. Altersjahr wird kein hypothetisches Einkommen mehr angerechnet.

Es wird ein höherer Vermögensverzehr berücksichtigt (AHV: 1/10, IV: 1/15).

Für Heimbewohner gelten spezielle Regelungen.

Arbeitslosenversicherung vor dem AHV-Alter

Ab dem 55. Altersjahr werden höhere Taggelder ausgerichtet. Es gibt auch Erleichterungen bei den Arbeitsbemühungen und eine Verlängerung der Rahmenfrist. In der Arbeitslosenversicherung ist man grundsätzlich nur bis zum Rentenalter versichert. Ist aber unfreiwillig eine vorzeitige Pensionierung erfolgt (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen), bleibt der Bezug von Arbeitslosenentschädigung möglich. Die Altersleistung wird dann von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Glossar

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Diese Gutschriften sind Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Berechnung der AHV-Rente berücksichtigt werden. Anspruch auf Erziehungsgutschriften besteht für jedes Jahr, in dem der Rentenbezüger Kinder unter 16 Jahren hatte. Wer pflegebedürftige Verwandte betreut, hat möglicherweise Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Betreuungsgutschriften müssen aber jährlich bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse geltend gemacht werden. Es werden nur entweder Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet.

Altersguthaben

Das ist das Guthaben, das die versicherte Person im aktuellen Zeitpunkt mit seinen Versicherungsbeiträgen und den Beiträgen des Arbeitgebers (plus Zinsen und eingebrachte Freizügigkeitsleistung) in der Pensionskasse angespart hat.

Alterskapital

Das Alterskapital ist das auf das Rentenalter hochgerechnete Kapital, d.h. das bisherige Altersguthaben zuzüglich künftiger Beiträge und Zinsen bis zum Rentenalter. Aus dem Alterskapital wird die Altersrente der Pensionskasse berechnet.

Umwandlungssatz

Das Alterskapital wird mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Rente umgewandelt. Der Umwandlungssatz entspricht ungefähr der statistischen Lebenserwartung. Da diese gestiegen ist, wird der Mindestumwandlungssatz laufend gesenkt. Im Jahr 2010 beträgt der Umwandlungssatz für Frauen 6.95% und für Männer 7.00% (z.B.: ein Mann mit einem Alterskapital von CHF 100'000.- erhält jährlich eine Rente der Pensionskasse von CHF 7'000.-).

Freizügigkeitsleistung

Dies ist der Betrag, der dem Arbeitnehmer bei Verlassen der Pensionskasse mitgegeben wird. Es gilt die volle Freizügigkeit, d.h. alle Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberbeiträge samt Zins können mitgenommen werden. Das Geld bleibt allerdings gesperrt (d.h. es kommt in eine neue Pensionskasse oder geht auf ein Sperrkonto oder auf eine gesperrte Freizügigkeitspolice) und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen bezogen werden.

Procap – die Organisation für Menschen mit Handicap

Procap ist der grösste Schweizer Mitgliederverband für Menschen mit Handicap. Als einzige Organisation in der Schweiz vereint Procap Menschen mit Behinderungen jeglicher Art und vertritt ihre Interessen.

Procap zählt gegen 20'000 Mitglieder und ist landesweit in rund 50 regionalen Sektionen aktiv. Hier setzen sich viele Helferinnen und Helfer, meist selber mit einem Handicap, für andere Menschen mit Handicap ein. Die Sektionen bieten ein gemütliches Vereinsleben oder ermöglichen ein aktives Zusammensein in einer Sportgruppe.

Aus dem Selbsthilfegedanken, der in unserem Verband stark verwurzelt ist, haben sich auch die anderen Dienstleistungen entwickelt. Procap bietet regionale Kontakt- und Beratungsstellen, einen professionellen Rechtsdienst, ein spannendes Bildungsangebot und eine kompetente Auskunftsstelle für hindernisfreies Bauen an. Procap Sport und Reisen ist auf individuelle Freizeitangebote für Menschen mit Handicap spezialisiert.

Alles, was Recht ist

Der Procap Rechtsdienst und seine regionalen Beratungsstellen verfügen über eine langjährige Erfahrung in der Beratung unserer Mitglieder bei sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Unsere Dienstleistung reicht von einfachen telefonischen Auskünften bis zur anwaltschaftlichen Vertretung vor Bundesgericht. Ihre Ansprechpersonen sind professionelle, gut ausgebildete Sozialversicherungsfachleute sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Anlaufstelle für Sie ist die Beratungsstelle Ihrer Region.

Möchten Sie unserem Verband beitreten, können Sie die zuständige Sektion auf www.procap.ch (Kontakt / Sektionen) finden oder unter 062 206 88 88 erfragen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Für eine weitergehende Beratung müssen Neumitglieder eine Eintrittsgebühr bezahlen. Wird hingegen im ersten Jahr der Mitgliedschaft keine Beratung benötigt, ist sie später kostenlos.